



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0019 - 0021, DOK 374.281/017-LSG/BSG

**Abgrenzung des häuslichen Wirkungskreises innerhalb eines
landwirtschaftlichen Unternehmens - Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 03.03.1982 - L 17 U 205/81 LSG NW**

Abgrenzung des häuslichen Wirkungskreises innerhalb eines
landwirtschaftlichen Unternehmens;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 03.03.1982 - L 17 U 205/81 LSG NW -
(Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß
vom 19.10.1982 - 2 BU 101/82 -)

In der Verwaltungspraxis der LBGen bereitet die Beurteilung von
Unfällen, die sich - bedingt durch die örtlichen Verhältnisse in
sowohl Wohn- als auch Betriebszwecken dienenden
landwirtschaftlichen Gebäuden - im Grenzbereich zwischen
eigenwirtschaftlicher und betriebsdienlicher Tätigkeit ereignen,
immer wieder Schwierigkeiten. Gleichwohl ist auch insoweit nach
der die Unfallversicherung beherrschenden kausalen Verknüpfung des
Unfalls mit der betrieblichen Tätigkeit eine möglichst eindeutige
Zuordnung erforderlich.

Befinden sich Betriebs- und Wohnräume innerhalb eines Gebäudes, so
steht ein Versicherter auf dem Weg von seiner Wohnung zur
Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit solange nicht unter
Unfallversicherungsschutz, als er den persönlichen Lebensbereich
noch nicht verlassen hat. Der Versicherungsschutz beginnt
grundsätzlich erst mit Erreichen der Betriebsstätte. Zu diesem
betrieblichen Bereich können indessen auch Teile des an sich
häuslichen Bereichs, insbesondere Treppen zählen, wenn sie in
rechtlich wesentlichem Umfang Zwecken des Unternehmens dienen.
Dies gilt jedoch nicht bei einer nur seltenen und gelegentlichen
betrieblichen Nutzung.

Mit einer insoweit instruktiven Sachverhaltsgestaltung hatte sich
das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 3. März 1982

- L 17 U 205/81 LSG NW - zu befassen. Der betroffenen landw.

Unternehmer war dabei auf der obersten Stufe der Treppe zwischen
seiner Privatwohnung im 1. Obergeschoß und der Diele im Erdgeschoß
zu Fall gekommen. Er hatte in seiner Wohnung starke Klopfgeräusche
bei einer in einem Anbau im Erdgeschoß betriebenen Wasserpumpe
vernommen und aus Furcht vor einer Explosion diese abstellen
wollen. Nach den Feststellungen des LSG beschränkte sich die vom
Kläger behauptete betriebliche Benutzung der Treppe darauf, daß
zur Zeit der Obsternte und des Baumbeschnitts der Aufgang zum
Dachboden ermöglicht wurde, um vier längere Leitern durch ein
Dachfenster nach draußen zu befördern. Im Gegensatz zum SG hat das
LSG einen Arbeitsunfall mit der Begründung verneint, daß der
betrieblichen Nutzung der Treppe bei vernünftiger Abwägung keine
rechtlich wesentliche Bedeutung zukommt.

Sowohl das erwähnte LSG-Urteil als auch den die

Nichtzulassungsbeschwerde zurückweisenden BSG-Beschluß vom

19.10.1982 sind beigefügt.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 23/83 vom 04.02.1983 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften